

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Landratsamt Miltenberg

41.8240.121-8/19

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag in der Breitendieler Straße 20 in 63937 Weilbach, Fl. Nr. 2963, Gemarkung Weilbach durch die Firma Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg

Das Landratsamt Miltenberg hat der Firma Linde Material Handling GmbH mit Bescheid vom 17.06.2020 die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag in der Breitendieler Straße 20 in 63937 Weilbach, Fl. Nr. 2963, Gemarkung Weilbach, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in der Gießereiindustrie:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_giessereien_vv.pdf

Gegen Postzustellungsurkunde

Linde Material Handling GmbH
Herrn Christian Harm
Carl-von-Linde-Platz
63743 Aschaffenburg

Ihre Ansprechperson:
Frau Geutner
Zimmer 155
Telefon: 09371 501-295
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: ann-katrin.geutner@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom 13.05.2019
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-8/19

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 17.06.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Eisengießerei
mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag in der
Breitendieler Straße 20 in 63937 Weilbach, Fl.Nr. 2963, Gemarkung Weilbach durch die
Firma Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Die Firma Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christian Harm, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück Fl. Nr. 2963 der Gemarkung Weilbach.

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst:

Kupolofen:

- Austausch des bestehenden Abgaskühlers durch einen neuen Luft – Luft – Kühler,
- Anpassung des genehmigten Abgasvolumenstroms von 31.000 m³/h auf 34.000 m³/h (Norm, trocken) und Zuführung zur Ofenentstaubung,

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

-
- Austausch des bestehenden Kupolofenschornsteins gegen einen neuen, Höhe über Erdgleiche: 35 m,
 - Reduzierung der maximalen Lagermenge an Ofenstaub von 30 t auf 22 t.

Kernmacherei, (Kernschießmaschine) BE 2a

- Einführung eines neuen Additivs.

Formerei, BE 3

- Einsatz von Alkoholschlichte in Einzelfällen zur Beschichtung von Eingüssen der Gießformen,
- Errichtung eines neuen Formwenders, Stilllegung des bestehenden, mit Abgaserfassung, Abgasvolumenstrom: 5.000 m³/h, und Zuführung Entstaubungsanlage BMD 3,
- BMD 3: Erhöhung des genehmigten Abgasvolumenstroms von 42.500 m³/h auf 47.500 m³/h (Norm, trocken).

Gussnachbehandlung, BE 6

Strahlen, Halle 7

- Ersatz des Strahlhauses durch eine Durchlaufstrahlanlage mit Abgaserfassung, Abgassaugleistung 20.000 m³/h, und Zuführung Entstaubungsanlage BMD 2.

Gussputzen, Halle 7, Anbau

- Errichtung und Betrieb eines Putzroboters zum automatischen Verputzen von Gussteilen mit Abgaserfassung der in der Kabine anfallenden staubförmigen Stoffe und Zuführung Entstaubungsanlage BMD 2.

Gussputzen; Halle 7

- Reduzierung der manuellen Putzplätze auf insgesamt 3.

Lackieren, Halle 8

- Einsatz eines neuen, einzelnen Lacksystems mit dazugehörigem Härter als Struktur- und Decklack für die Oberflächenbehandlung von Gussteilen,
- Verringerung der Trocknertemperatur,
- Wechsel des Verdünners zum Reinigen und Spülen der Lackieranlage.

Änderung der Zuluftzuführung in den Hallen 6 und 7:

- Betrieb einer raumluftechnischen Anlage (RLT) für die Hallen 6 und 7 auf Stahlbühne im Außenbereich zwischen dem Gebäudekomplex der Halle 1 - 7 und der Halle 9,
- Umbau der Entstaubungsanlage BMD 2, Umstellung der Luftführung von 100 % Umluft auf 100 % Fortluft mit einem Abgasvolumenstrom von 106.000 m³/h,
- Vorwärmung Zuluft der RLT- Anlage durch Einbau eines Wärmetauschers zur Nutzung der Abwärme aus dem Abgas von BMD 2 sowie an der RLT- Anlage durch Einsatz von 2 Gasflächenbrenner.

III. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Firma Linde Material Handling GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsantrag vom 13.05.2019, ergänzt am 06.09.2019 und am 18.11.2020, für dieses Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 2963 der Gemarkung Weilbach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat:

- Antrag
- Allgemeine Angaben
- Umgebung und Standort der Anlage
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu den Abfällen
- Angaben zur Energieeffizienz
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

III. Aufhebung der Nebenstimmungen anderer Bescheide:

- Ziffer 1.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 28.11.2016, Nr. 41-8240.121-12/16, wird bezüglich der Emissionsbegrenzungen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid aufgehoben und durch Ziffer 2.2.1.3 dieses Bescheides ersetzt. Die Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff gilt unverändert fort.
- Ziffer 1.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 09.08.2007, Nr. 41.1 - 8240.121-47/07, wird bezüglich der Emissionsbegrenzungen an gasförmigen anorganischen Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff aufgehoben und durch Ziffer 2.2.1.2 dieses Bescheides ersetzt.
- Die Emissionsbegrenzungen für Rhodium, Palladium und Platin unter Ziffer 3 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 09.08.2007, Nr. 41.1 - 8240.121-47/07, werden aufgehoben.
- Ziffer 1.4.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 28.11.2016, Nr. 41-8240.121-12/16, wird bezüglich der Emissionsbegrenzungen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub aufgehoben und durch Ziffer 2.2.2.1 dieses Bescheides ersetzt. Die weiteren unter Ziffer 1.4.2 genannten Emissionsbegrenzungen gelten unverändert fort.
- Die in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 14.08.2008, Nr. 411 – 8240.121-70/07 unter Ziffer 3.2 zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen festgelegten Nebenbestimmungen werden aufgehoben und durch Ziffer 2.4 dieses Bescheides ersetzt.

IV. Nebenbestimmungen

1.1 Grundsätzliche Anforderungen:

- 1.1.1 Die genehmigte Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere entsprechend den hierin enthaltenen Beschreibungen, zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.1.2 Die Anlage ist nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides zu betreiben.
- 1.1.3 Der voraussehbare Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Miltenberg schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.4 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist beim Landratsamt Miltenberg schriftlich ein Termin zur Schlussabnahme zu beantragen.
- 1.1.5 Gegenüber den Planunterlagen aufgetretene Änderungen und Ergänzungen bei Anlagen sind mit Nennung von Hersteller, Typ und technischen Daten der einzelnen Anlagen dem Landratsamt Miltenberg vor der Schlussabnahme vorzulegen.

1.2 Anlagendaten:

Kupolofen:

Schmelzleistung Kupolofen	
Dauerschmelzleistung pro Stunde:	ca. 12,5 t
kurzzeitige Spitzenleistung 18 t im Ausnahmefall, ca. 30 Minuten:	18 t
Schmelzleistung pro Tag:	300 t (ca. 12,5 t/h x 24 h)
Spitzenschmelzleistung pro Tag:	315 t
Kapazitäten:	
Jährliche Schmelzkapazität:	ca. 59.000 t/a
Menge an gutem Guss:	ca. 55.000 t/a
Betriebszeiten:	Dreischicht

Wärmetauscher:

Aufstellungsort:	im Freien, südlich Halle 1, zwischen Kantine und Ofenhaus
Hersteller, Fabrikat:	LUEHR Flachrohr-Wärmetauscher „DBP“
Typ:	WT1/FR 3,2/4,0 / 2,5 / 52,5 / 72 WT2/FR 3,2/5,0/2,5/52,5/90
Differenzdruckregelung:	2, je einer vor und nach dem Wärmetauscher
Austauschfläche Wärmetauscher:	2.303 m ²
Anzahl Kühlflachrohre:	2.916 Stück
Eintrittstemperatur,	max.: 650 °C
Austrittstemperatur,	max.: 160 °C, ± 30 °C

Kühlluftventilator mit Frequenzumrichter:

Aufstellungsort:	im Freien, südlich Halle 1, zwischen Kantine und Ofenhaus
Hersteller:	Fa. Ventec
Typ:	VHR-710-900R
Anzahl:	2 Stück
Drehzahl:	1.000 U/min
Antriebsmotor:	jeweils 37 kW

Formwender, Halle 3:

Hersteller:	Fa. Antras
Typ:	Sondermaschinenbau
max. Nutzlast:	12 t (Transportpalette, Formkasten, Formsand, Modelleinrichtung)
Drehung:	180 °
Leistung:	ca. 69 Formkästen/ Schicht
Antrieb:	elektrischer Getriebemotor mit Frequenzumrichter
Anschlussleistung:	50 kW

Hängebahn- Durchlaufstrahlanlage, Halle 7:

Hersteller:	Fa. Rösler
Typ:	RHBD_27/27_T_F
Anschlusswert:	400/230 V – 3 Ph N/PE TN-System
bestehend aus:	Fördersystem mit max. 6 Werkstückgehänge 3 Strahlpositionen für Werkstückgehänge innerhalb der Strahlkammer Ladetüren in Bereichen Einlauf und Auslauf der Strahlkammer Strahlmittelaufbereitung und -rückführung
Strahlturbinen- Typen und Anzahl	2 „EVO 42“ und 3 „Gamma 400 G“ und Wurfschaufeln
Antriebsleistung, je Motor:	„EVO 42“ 30 kW „Gamma 400 G“ Turbinen 30 kW
Abwurfgeschwindigkeit:	80 m/s 90 m/s
Strahlmitteldurchsatz:	ca. 410 kg/min je Turbine ca.370 kg/min je Turbine

Putzroboters, Halle 7, Anbau:

Hersteller, Fabrikat:	KUKA KR340 L330 FORTEC
Leistung:	20 kW kraftgeregelte schwenkbare Elektroschindel
Sensoren:	Lasersensoren und Testsystem
Drehtisch:	Drehtische 12 TON
Automatisches Transportsystem:	Plätze für 8 Gussteile

Raumlufttechnische Anlage, Halle 6 und 7

Wärmetauscher: Vorwärmung der Zuluft: durch die Abwärme des Abgases von BMD 2
 Medium: Gemisch aus Wasser und bis zu 40 % Glykol
 Durchflussmenge: 23 m³/h
 Heizleistung, gesamt: 372,5 kW

im Bedarfsfall
 Vorwärmung der Zuluft: durch Gasflächenbrenner
 Anzahl der Gasflächenbrenner: 2
 Feuerungswärmeleistung, gesamt < 1 MW

Entstaubungsanlagen:

	BMD 1	BMD 2	BMD 3	Ofenentstaubung
Hersteller	BMD	BMD	BMD	Nedermann Filtration GmbH
Baujahr	1990	1990	1995	2014
Typ	Garant GTFSL 4,5/2,7/960	Garant GTFSL 8,0/2,7/960	Garant GTFSL 3,75/2,7/450	
Bauart	Taschenfilter	Taschenfilter	Taschenfilter	Taschenfilter
Filtermedium	Polyester- Nadelfilz (400 g/m²)	Polyester- Nadelfilz (400 g/m²)	Polyester- Nadelfilz (400 g/m²)	Aramid (350 g/m²)
Nennvolumenstrom	76.500 m³/h	131.250 m³/h	60.000 m³/h	46.100 m³/h
begrenzt im Dauerbetrieb auf		106.000 m³/h	47.500 m³/h	
Filterfläche nominal/wirksam	734 m²	1280/1208 m²	600/552 m²	2 x 798 m²/ 2 x 735 m²
Ventilator, Umdrehungen	1.480 U/min	1.488 U/min	1480 U/min	1.488 U/min
Ventilator, elektr. Leistung	110 kW	160 kW	90 kW	132 kW
angeschlossene Systeme	- Sandaufbereitung - Abgase oberhalb des Ausschlagrostes (Manipulator)	- RLT, Halle 6/7 - Putzroboter - Handputzplätze - Durchlaufstrahlanlage	- Sandaufbereitung, Verdrängungsluft von Alt- und Neusandsilos - Formsandmischanlage - Wender - Abgase unterhalb des Ausschlagrostes (Manipulator)	- Abgase Kupolofen

Tabelle 1: Entstaubungsanlagen

Formerei:

Einsatz von Alkoholschlichte zum Beschichten von Eingüssen der Gießformen in Handarbeit, im Bedarfsfall
 Verbrauch an Alkoholschlichte: ≤ 5 kg/h

Lackiererei, Halle 8, Struktur- und Decklackierung:

Einsatz von
 Zwei- Komponenten- Lack: Sefadurit-2K- Einschichtlack mit Härter DD 49 für Einschichtlacke
 Verbrauchsmenge: 300 kg/d
 Verdünner: Verdünnung Pur 904-10
 Verbrauchsmenge: 5.500 kg/a

Temperatur des Trockners: 40 °C

Betriebszeiten:

Dreischichtbetrieb:

Frühschicht	06:00 - 14:00 Uhr
Spätschicht	14:00 - 22:00 Uhr
Nachtschicht	22:00 - 06:00 Uhr

Produktionsbeginn: Sonntagabend 22:00 Uhr

Produktionsende: Samstagabend 22:00 Uhr

in Ausnahmefällen: Betrieb der Anlage an Sonn- bzw. Feiertagen
ganztäglich

2. Luftreinhaltung:

Für den Betrieb der Anlage im beantragten Genehmigungsumfang gelten die

- in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 22.03.2002, Nr. 411 – 824.121, festgelegten Anforderungen zur Luftreinhaltung
- in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 09.08.2007, Nr. 41.1 - 8240.121-47/07, festgelegten Anforderungen zur Luftreinhaltung für den 24- Stunden- Betrieb des Kupolofens
- in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 28.1.2016, Nr. 41-8240.121-12/16, festgelegten Anforderungen zur Luftreinhaltung

unverändert fort, soweit diese nicht unter Ziffer III. aufgehoben oder ersetzt wurden oder sich unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung

2.1.1 Schmelzbetrieb Kupolofen:

2.1.1.1 Beim Betrieb des Kupolofens sind die Einrichtungen zur Erfassung der entstehenden Prozessabgase (Ofenabgase) so auszulegen und zu betreiben, dass während sämtlicher Betriebsphasen, wie Chargieren, Schmelzen, Abgießen, Warmhalten eine möglichst vollständige Erfassung erreicht wird.

2.1.1.2 Die abgesaugten Abgase sind über die thermische Nachverbrennung und den Wärmetauscher dem Flächenfilter der Ofenentstaubung zuzuführen.

2.1.1.3 Die filternde Entstaubungsanlage der Ofenentstaubung ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der in Nebenbestimmung Ziffer 2.2.1 genannte Emissionsgrenzwert für Staub nicht überschritten wird.

2.1.2 Entstaubungsanlagen

2.1.2.1 Die im Bereich der Sandaufbereitung, BE 5, verfahrensbedingt freigesetzten staubförmigen Abgase, ausgenommen die Verdrängungsluft aus den Alt- und Neusandsilos, sind

-
- möglichst vollständig zu erfassen und der filternden Entstaubungsanlage BMD 1 zuzuführen.
- 2.1.2.2 Die Durchlaufstrahlanlage, einschließlich der Strahlmittelaufbereitung, ist in geeigneter Weise gegen Staubaustritt abzudichten.
- 2.1.2.3 Die beim Strahlen sowie in der Strahlmittelaufbereitung verfahrensbedingt entstehenden Stäube sind, so weit wie möglich, zu erfassen und der filternden Entstaubungsanlage BMD 2 zuzuführen.
- 2.1.2.4 Die in den Arbeitsbereichen der Handputzplätze und des Putzrotors verfahrensbedingt freigesetzten staubförmigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und zusammen mit der Abluft der raumluftechnischen Anlage (RLT) Hallen 6 und 7 der filternden Entstaubungsanlage BMD 2 zuzuführen.
- 2.1.2.5 Die im Bereich
- des Wenders beim Wendeprozess verfahrensbedingt auftretenden Aufwirbelungen von Formsand sind über die im Wender integrierte Absaugwanne zu erfassen,
 - des Formsandmischers am Mischerauslauf verfahrensbedingt austretenden staubförmigen Abgase des Sand- Kaltharz- Gemisches, sind zu erfassen,
 - des Manipulators, beim Ausleeren der Gussteile aus den Formkästen unterhalb des Ausschlagrostes entstehenden Emissionen sind möglichst vollständig zu erfassen und der bestehenden Filteranlage BMD 3, die Raumabluft oberhalb des Ausleerrostes der bestehenden Filteranlage BMD 1 zuzuführen.
 - der Sandaufbereitung, hier: Verdrängungsluft Alt- und Neusandsilos, freigesetzten staubförmigen Abgase sind zu erfassen, abzusaugen und der Entstaubungsanlage BMD 3 zuzuführen.
- 2.1.2.6 Die filternden Abscheider sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen bei Volllast auftretenden staubhaltigen Abgasmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überlastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden.
- 2.1.2.7 Absaugeinrichtungen, Abgasrohre, sowie Leitungen zur jeweiligen Entstaubungsanlage sind so zu bemessen und auszuführen, dass an keiner Stelle Staub austreten kann.
- 2.1.2.8 Der abgeschiedene Staub muss in staubdicht angeschlossene Behälter bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden.
Der ausgetragene Staub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren.
Gleiches gilt für im Bereich des Wärmetauschers abgasseitig verfahrensbedingt anfallende und erfasste Stäube.
- 2.1.2.9 Die filternden Abscheider und die dazu gehörenden Aggregate sind entsprechend der vom Hersteller angegebenen Bedienungsanweisungen zu betreiben.
Ebenso sind diese gemäß der Richtlinie VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen" zu warten und zu betreiben.
- 2.1.2.10 Die filternden Abscheider sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend auszulegen, zu betreiben und zu warten.

Art und Umfang der Kontrolle, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.2.11 Die Gewebefilteranlagen sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Für die Gewebefilter ist ausreichend Ersatzmaterial vorrätig zu halten.

2.2 Emissionsbegrenzungen:

2.2.1 Kupolofen:

In den gereinigten Abgasen der Kupolofenanlage, Emissionsstelle 4-1-DL, dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen, bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

2.2.1.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³
2.2.1.2	gasförmiges anorganisches Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2,4 mg/m ³
2.2.1.3	Schwefeloxide, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, antragsgemäß reduziert gegenüber Nr. 5.4.3.7.1 TA- Luft 2002	0,20 g/m ³
2.2.1.4	Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, antragsgemäß reduziert gegenüber Nr. 5.2.4 TA- Luft 2002	0,21 g/m ³
2.2.1.5	Benzol	5 mg/m ³
2.2.1.6	Kohlenmonoxid	0,15 g/m ³

Die nachfolgend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten. Abweichend davon gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff.

2.2.1.7 Klasse I:

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
 - Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
 - Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
 - Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- jeweils 0,05 mg/m³

2.2.1.8 Klasse II:

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
 - Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
 - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- 0,5 mg/m³

2.2.1.9 Klasse III

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V

1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der vorgenannten Ausführungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Hinweise:

Die Emissionen an reproduktionstoxischen Stoffen, wie PCB, sind unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke des Stoffes zu begrenzen.

Emissionsminimierungsgebot: die Möglichkeit, die Emissionen an organischen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und reproduktionstoxischen Stoffe durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, z. B. durch den Einsatz anderer Rohstoffe, Brennstoffe oder Hilfsstoffe, Änderungen im Verfahrensablauf oder Verbesserung der Ableitbedingungen weiter zu vermindern, sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuschöpfen.

2.2.1.10 Die Emissionen an Benzol als krebserzeugender Stoff sind, so weit wie möglich, zu begrenzen. Es gilt das Emissionsminimierungsgebot.

2.2.1.11 Die Einhaltung des Grenzwertes nach Ziffer 2.2.1.5 für Benzol ist im Rahmen der Abnahmemessung nachzuweisen. Hierbei ist durch die durchführende nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle die Klappenstellung, die Volumenströme der Verbrennungsluft für den Kupolofen sowie die Abluft von der Gießstrecke zu dokumentieren. Falls die Erhebung dieser Daten technisch nicht möglich sein sollte, sind die Gründe hierfür im Messbericht zu dokumentieren.

2.2.1.12 Auf die wiederkehrenden Messungen für Benzol kann verzichtet werden, sofern die unter Ziffer 2.2.1.5 festgelegte Emissionsbegrenzung bei der Abnahmemessung eingehalten wird und nach Ziffer 2.2.1.11 auf Grundlage der erhobenen Daten durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle bestätigt werden kann, dass aufgrund der prozesstechnischen Abläufe die sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung beim Betrieb der Anlage erwartet werden kann.

2.2.2 Gießerei:

Im gereinigten Abgas der filternden Entstaubungsanlage, BMD 3, Emissionsstelle 4-1-EL, dürfen folgende Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

-
- 2.2.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
- 2.2.2.2 Formaldehyd 5 mg/m³
- 2.2.2.3 Benzol 5 mg/m³
- 2.2.2.4 Amine 5 mg/m³
- 2.2.2.5 In den gereinigten Abgasen der Entstaubungsanlage BMD 2, Emissionsstelle 4-7-BL, darf die Massenkonzentration, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, an
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
- nicht überschreiten.
- 2.2.2.6 In den gereinigten Abgasen der Entstaubungsanlage BMD 1, Emissionsstelle 4-5-AL, darf die Massenkonzentration, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, an
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³
- nicht überschreiten.

2.2.3 Anforderungen an die Ableitung von Abgasen:

- 2.2.3.1 Die gereinigten Abgase aus dem Kupolofen, Emissionsquelle G 19, sind nach Verlassen der thermischen Nachverbrennung, des Abgaskühlers und der Ofenentstaubung an der Emissionsstelle 4-1-DL über einen Schornstein mit einer Höhe von 35 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten.

Hinweis:

Vor Errichten des Schornsteins ist die hierfür erforderliche Baugenehmigung einzuholen.

- 2.2.3.2 Das gereinigte Abgas nach Verlassen der Entstaubungsanlage BMD 1 ist an der Emissionsstelle 4-5-AL über eine Abgasführung in einer Höhe von 18 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie zu führen.
- 2.2.3.3 Das gereinigte Abgas nach Verlassen der Entstaubungsanlage BMD 2 ist an der Emissionsstelle 4-7-BL über eine Abgasführung in einer Höhe von 18 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten.
- 2.2.3.4 Das gereinigte Abgas nach Verlassen der Entstaubungsanlage BMD 3 ist an der Emissionsstelle 4-1-EL über eine Abgasführung in einer Höhe von 18 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie zu führen.
- 2.2.3.5 Die Feuerungsabgase der beiden zur raumlufttechnischen Anlage, Halle 6/7, gehörenden Gasflächenbrenner, die im Bedarfsfall für die Erwärmung der Zuluft zugeschaltet werden können, sind an der Emissionsstelle 4-11-VL über eine Abgasführung in einer Höhe von 12 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten.

2.2.3.6 Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.3 Einzelmessungen:

2.3.1 Nach der wesentlichen Änderung der Anlage, die Gegenstand dieses Bescheides ist, ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, dass die unter den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Hiervon ausgenommen sind Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe, die über Messeinrichtungen kontinuierlich überwacht werden.

2.3.2 Die genannten Emissionen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen des Kupolofens und der Gießerei zu bestimmen, die die höchsten Emissionen erwarten lassen. Sie sind im Messbericht detailliert zu dokumentieren.

2.3.3 Bei den Emissionsmessungen ist/sind die zum Zeitpunkt der Messungen

- eingesetzte Qualität des Kokes, insbesondere dessen Schwefelgehalt und dessen Herkunft zu bestimmen bzw. anzugeben,
- eingesetzte und als repräsentativ zu betrachtende Schrottqualität im Hinblick auf Zusammensetzung und Verunreinigungen (Anhaftungen, flüssigkeitstragende Schrotte etc.) zu dokumentieren,
- eingesetzte Rezeptur zu dokumentieren.

Die Überprüfung ist mittels Inaugenscheinnahme und Fotodokumentation durchzuführen.

2.3.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung während der Niederschmelzphase durchzuführen.

In dem Messbericht ist zu dokumentieren, unter welchen Betriebsbedingungen die Emissionsmessungen bei höchster zu erwartender Emission und während dem Niederschmelzen durchgeführt worden sind.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.3.5 Die zugeführte Kühlluft ist messtechnisch zu erfassen und der Abgasvolumenstrom entsprechend zu korrigieren. Sollte sich herausstellen, dass die festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, ist gutachterlich zu überprüfen, ob die Zuführung von Kühlluft technisch bzw. anlagenbedingt notwendig ist. Sollte die Zuführung von Kühlluft nicht technisch bzw. anlagenbedingt erforderlich sein, ist durch den Anlagenbetreiber zeitnah ein Konzept mit Nennung eines Zeitplans vorzulegen, wie die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zukünftig erreicht werden kann.

2.3.6 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.3.7 Der Messplan für die beabsichtigten Emissionsmessungen ist rechtzeitig vor dem Termin für die Durchführung der Messungen mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

-
- 2.3.8 Das Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Immissionsschutz (im Nachfolgenden „Landratsamt Miltenberg“ genannt) ist spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Messtermin zu unterrichten.
- 2.3.9 Dem Landratsamt Miltenberg ist ein Abdruck des Auftragsschreibens zuzusenden. Im Auftragsschreiben ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Miltenberg durch einen Messbericht zu unterrichten.
- 2.3.10 Der Ermittlungsauftrag für die Durchführung der erstmaligen Emissionsmessungen darf nicht an eine Stelle vergeben werden, die die Firma Linde Material Handling GmbH hinsichtlich der Belange Luftreinhaltung und Emissionsminderungsmaßnahmen beraten hat.
- 2.3.11 Über das Ergebnis der durchgeführten Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Hinweis:

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster- Messberichts kann von der Internetseite des LfU http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

- 2.3.12 Sollte sich nach Vorliegen der Messergebnisse herausstellen, dass Schadstoffe in nicht relevantem Umfang im Abgas enthalten sind und keinen Leitparameter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage darstellen, kann für diese Schadstoffe nach Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg auf Antrag auf eine Wiederholungsmessung verzichtet werden.
- 2.3.13 Die Messberichte sind dem Landratsamt Miltenberg unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.4 Kontinuierliche Überwachung der Emissionen

Die in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 14.08.2008 unter Ziffer 3.2 zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen festgelegten Nebenbestimmungen werden aufgehoben und durch folgenden, unter Ziffer 2.4 dieses Bescheides gefassten, Wortlaut ersetzt.

2.4.1.1 Zur Überwachung

- der Wirksamkeit der filternden Entstaubungsanlagen
 - BMD 1, Abgasführung zur Emissionsstelle 4-5-AL
 - BMD 2, Abgasführung zur Emissionsstelle 4-7-BL
 - BMD 3, Abgasführung zur Emissionsstelle 4-1-EL
 - Ofenentstaubung zur Emissionsstelle 4-1-DLsind auf der Reingasseite die Massenkonzentrationen der Emissionen an

-
- staubförmigen Stoffen,
• der Wirksamkeit der thermischen Abgasreinigungsanlage des Kupolofens sind auf der Reingasseite die Massenkonzentrationen der Emissionen an Kohlenmonoxid

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

2.4.1.2 Für die kontinuierlichen Messungen sind jeweils eignungsgeprüfte und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zugelassene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben.

Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95% erreichen.

Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.

2.4.1.3 Der Einbau der Messeinrichtungen ist unter Mitwirkung einer von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) vorzunehmen.

Die Einbaustellen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

2.4.1.4 Nach dem Einbau sind die Messeinrichtungen jeweils durch eine von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) einer Funktionsprüfung zu unterziehen (vgl. VDI-Richtlinie 3950, Blatt 1).

Dabei ist jeweils eine Alarmschwelle festzulegen, die Störungen in der Funktionsfähigkeit anzeigt.

2.4.1.5 Beim Erreichen der Alarmschwelle ist ein für das Betriebspersonal deutlich wahrnehmbares optisches und akustisches Signal auszulösen.

In diesem Fall sind vom Bedienungspersonal unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Störung durchzuführen. Während der Störung der Entstaubungseinrichtung bzw. thermischen Abgasreinigungsanlage sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

2.4.1.6 Betriebsstörungen bzw. Störungen der Funktionsfähigkeit der Entstaubungseinrichtung, die zu einer Überschreitung der Alarmschwelle geführt haben, sind mit Datum, Uhrzeit, Ausfallursache sowie den zur Behebung der Störung ergriffenen Maßnahmen in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

2.4.1.7 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Wartungsbuchs geführt werden.

Das Wartungsbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.4.1.8 Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich mitzuteilen.

2.4.2 Kalibrierung und Funktionsprüfung

2.4.2.1 Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

2.4.2.2 Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der VDI 3950, in der jeweils gültigen Fassung, durchführen zu lassen.

2.4.2.3 Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Diese Berichte sind dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

2.4.3 Einsatz elektronischer Auswerteeinrichtungen

2.4.3.1 Der Messwertrechner ist jährlich durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.

2.4.3.2 Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

2.4.3.3 Änderungen des Parametrierkonzeptes insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszuständen und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

2.4.3.4 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

2.4.3.5 Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung eingesetzt werden.
Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

2.4.4 Auswertung und Beurteilung der Messwerte

2.4.4.1 Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend dem Anhang B der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für Anlagen i.S.d. der TA Luft gem. Anhang C der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten.

2.4.4.2 Änderungen des Parametrierkonzeptes sind dem Landratsamt Miltenberg zeitnah vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14 181 zu ermitteln.
Das Parametrierkonzept muss eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung nach Anhang B der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen enthalten. Dabei sind die Besonderheiten des Anfahrbetriebes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Anfahrperioden, die wegen ihrer Häufigkeit oder Dauer für das Emissionsverhalten der Anlage von Bedeutung sind, in die Emissionsbeurteilung einbezogen werden.

2.4.4.3 Während des Betriebes der Anlage ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden (optional, sofern festgelegt: und auf den Bezugssauerstoffgehalt) umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert zu bilden.

Hinweis:

Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

2.4.4.4 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

2.4.4.5 Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes wird empfohlen, für das Berichtsjahr zudem anzugeben:

- *Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen*
- *Datum, Dauer und Begründung von Bypassbetrieb, Notkaminöffnungen etc.*

2.4.5 Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn

1. sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen und wenn
2. sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

3. Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz, „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)“ vom 26.08.1998, veröffentlicht im vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt vom 28.08.1998, Seite 501 ff., einzuhalten.

3.2 Ziffern 2.2 bis 2.2.7 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 28.1.2016, Nr. 41-8240.121-12/16, erhalten folgende Fassung:

3.2.1 Die Beurteilungspegel der Geräuschkontingente aller Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des Fahr- und Ladeverkehrs, sowie der Geräuschkontingente der in der Nachbarschaft (in benachbarten Gewerbegebieten) ansässigen bzw. künftig ansässigen Betriebe dürfen in ihrer Summenwirkung an den maßgeblichen Immissionsorten

- Wohnhaus, Breitendieler Str. 16, Grundstück Flur Nr. 3222 der Gemarkung Weilbach, (IP 1)

- Wohnhaus, Josef- Martin- Kraus- Straße 42, Grundstück Flur Nr. 2250/24 der Gemarkung Weilbach, (IP 3)
- Wohnhaus Aussiedlerhof, Grundstück Flur Nr. 2651 der Gemarkung Weilbach, (IP 4)

die in der TA- Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte von

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

- am Wohnhaus, Neuwiesenweg 24, Grundstück Flur Nr. 2250/10 der Gemarkung Weilbach, (IP 2)

von

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

nicht überschreiten.

- 3.2.2 Aufgrund der Vorbelastung kann eine Überschreitung des für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwertes am Immissionsort IP 1 hingenommen werden, wenn dauerhaft sichergestellt wird, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.
- 3.2.3 Der für das vom Lärm maßgeblich betroffene Wohnhaus, Neuwiesenweg 24, Grundstück Flur Nr. 2250/10, (IP 2) für die Tagzeit festgelegte Immissionsrichtwert gilt als eingehalten, wenn das der Fa. Linde Material Handling GmbH zuzurechnende Geräuschkontingent den Immissionsrichtwert um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.
- 3.2.4 Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit bezieht sich auf eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Sie beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
Als Nachtzeit gilt die Zeit von 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- 3.2.5 Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.
- 3.2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.2.7 Für im allgemeinen Wohngebiet gelegene Immissionsorte ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) für folgende Zeiten zu berücksichtigen:

an Werktagen:	06.00 - 07.00 Uhr
	20.00 - 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen:	06.00 - 09.00 Uhr
	13.00 - 15.00 Uhr
	20.00 - 22.00 Uhr

- 3.3 Die Einhaltung der für die Tag- und Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile kann im 24–Stunden-Betrieb der Gesamtanlage an den maßgeblichen Immissionsorten erwartet werden, wenn die in dem schalltechnischen Gutachten des TÜV Hessen vom 28.03.2019, Nr. T 1321, genannten schalltechnischen Kenndaten von Anlagenteilen, Maschinen mit deren Betriebszeiten, deren Ausführungsmerkmale sowie Art und Umfang des Werk- und Lieferverkehrs eingehalten werden.
- 3.4 Alle auf der Grundlage dieser Änderungsgenehmigung neu errichteten Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf den Gebieten Lärmschutztechnik und Erschütterungsschutz zu errichten, zu betreiben und zu warten.
Auf körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung (d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Hallenelementen sowie Rohrleitungen) ist zu achten.
- 3.5 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 3.6 Die Geräuschemissionen der neuen Aggregate sind auf folgende Schalleistungspegel $L_{WA,zul}$ nach DIN 45635 „Geräuschemessung an Maschinen“ bzw. nach DIN EN ISO 3746 „Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen“ zu begrenzen:
- geplante RTL- Anlage für die Hallen 6 und 7 $L_{WA,zul} = 82 \text{ dB(A)}$
 - neuer Abgaskamin des Zuluftgerätes $L_{WA,zul} = 82 \text{ dB(A)}$
 - neuer Fortluftkamin der BMD 2 auf der Nordseite der Halle 7 $L_{WA,zul} = 82 \text{ dB(A)}$
 - neuer Ofenkühler für Kupolofen $L_{WA,zul} = 85 \text{ dB(A)}$

In der Tageszeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr können die zulässigen Emissionen in einer höheren Leistungsstufe der Aggregate um 10 dB(A) auf einen Schalleistungspegel von $L_{WA,zul}$ von jeweils 92 dB(A) bzw. 95 dB(A) angehoben werden.

Hinweis:

Die Anlagenteile sind möglichst so auszulegen, dass die Geräusche keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Im Falle von Tonhaltigkeit des Geräusches am Immissionsort wird der Mittelungspegel mit einem Zuschlag von 3 oder 6 dB(A) versehen. Der Zuschlag für Impulshaltigkeit errechnet sich nach TA- Lärm Punkt A 3.3.6.

- 3.7 Variationen zu den in der Planung zugrunde gelegten Schalldämm-Maßen (R'_w) der Außenhautelemente oder Änderungen von Anlagenteilen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind zulässig, sofern dies keine Erhöhung der vorausberechneten Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten zur Folge hat.
Art und Umfang der beabsichtigten geräuschrelevanten Änderungen sind dem Landratsamt Miltenberg anhand entsprechender Planunterlagen und Ausführungen vorzeitig mitzuteilen. Die Gleichwertigkeit der geräuschrelevanten Änderungen ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers bzw. durch schalltechnischen Nachweis einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.
- 3.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Wiederinbetriebnahme der Gießerei ist durch Schallpegelmessungen nachzuweisen, dass die unter Ziffer 3.2 unter Berücksichtigung der

Ziffern 3.2.1 bis 3.2.8 festgelegten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile während der Nachtzeit eingehalten werden.

- 3.8.1 Im Rahmen der Abnahmemessungen sind die unter Ziffer 3.6 für die neu errichteten Aggregate festgelegten Schalleistungspegel (L_{WA}) zu ermitteln.
In dem Messbericht ist das hierzu angewandte Messverfahren anzugeben.
- 3.8.2 Die Messungen sind bei Vollastbetrieb, bei für den Lärmschutz ungünstigsten Betriebsbedingungen, vorzunehmen.
- 3.8.3 Wegen der örtlichen Gegebenheiten, Verlauf der B 469, sind für die Durchführung der Schallpegelmessungen an den maßgeblichen Immissionsorten während der Nachtzeit Zeiten zu wählen, in denen die durch Straßenverkehrslärm verursachten Fremdgeräusche die Messungen nicht maßgeblich beeinträchtigen.
- 3.8.4 Mit der Durchführung der Schallpegelmessungen ist eine dafür sach- und fachkundige, nach § 29 b des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle zu beauftragen.
- 3.9 Der Ermittlungsauftrag darf nicht an eine Stelle gegeben werden, die die Firma Linde Material Handling GmbH hinsichtlich von Schallschutzmaßnahmen beraten hat, deren Wirksamkeit durch die Ermittlungen geprüft werden soll.
- 3.10 Dem Landratsamt Miltenberg ist ein Abdruck des Auftragschreibens zuzusenden.
- 3.11 Im Auftragsschreiben ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Miltenberg durch einen Messbericht zu unterrichten.
- 3.12 Die Abnahmemessungen sind nach TA- Lärm durchzuführen und auszuwerten.
- 3.13 Die Ergebnisse der Abnahmemessungen sind in dem vom TÜV Hessen erstellten Schallquellenkataster. Nr. L 7728, vom 16.10.2015, zu berücksichtigen. Der Schallquellenkataster ist fortzuschreiben.

4. Abfallentsorgung

- 4.1 Abfälle sind durch den Einsatz schadstoffarmer Einsatzstoffe, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit möglich, intern oder extern einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Abfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage gemeinsam entsorgt werden.
- 4.2 Die Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nur an Anlagen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund von deren Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 4.3 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden in Tabelle 2 gelisteten

Abfallschlüsseln (ASN) nach Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) zuzuordnen:

Tabelle 2:

lfd. Nr.	Interne Abfallbezeichnung	Bezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung [AVV]	Abfallschlüsselnummer [ASN]
1	Altlacke und Lösemittel	Farb- und Lackabfälle, die organische Stoffe enthalten	08 01 11*
2	Farbschlamm, fest	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 13*
3	Farbschlamm, flüssig	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 91 15 fallen	08 01 16
4	Schlichte	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	08 02 03
5	Kupolofenschlacke	Ofenschlacke	10 09 03
6	Abfallbehälter Kernsand	Gießformen und –sande nach dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10 09 08
7	Altsand, Big Bag	Gießformen und –sande nach dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10 09 08
8	Altsand, lose	Gießformen und –sande nach dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10 09 08
9	Filterstaub mit gefährlichen Stoffen	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 09 09*
10	Altöle	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
11	Öl-/Benzinabscheiderinhalte	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	13 05 02*
12	DSD- Abfälle	gemischte Verpackungen	15 01 02
13	Leere Spraydosen	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
14	ölhaltige Feststoffe	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter Ang.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
15	Kühlerschutzmittel	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 14*
16	Ofenausbruch	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 01*
17	Ofenausbruch Mannloch	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kunststoffbasis aus metallischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	16 11 02
18	Gattierungsreste	Eisen und Stahl	17 04 05
19	Mischschrott	Eisen und Stahl	17 04 05

20	Kupolofenschlacke, eisenhaltig	Eisen und Stahl	17 04 05
21	Gattierungsabfälle	gemischte Metalle	17 04 07
22	Hartmetallabfälle	gemischte Metalle	17 04 07
23	Brennabfälle	Eisenmetalle	19 12 02
24	Pappe und Kartonage	Papier und Pappe	20 01 01
25	Altholz	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
26	Guss- Späne	Metalle	20 01 39
27	Bioabfall	gemischte Siedlungsabfälle	20 01 03
28	Restmüll	gemischte Siedlungsabfälle	20 01 03

Bei den fett gedruckten und mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallschlüsselnummern handelt es sich um solche, die als gefährlicher Abfall gemäß AVV eingestuft sind.

- 4.4 Andere, beim Betrieb der Anlage ggf. anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg.
- 4.5 Die Abfälle, die weder einer stofflichen noch energetischen Verwertung zugeführt werden können und beseitigt werden müssen, sind Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg zu übergeben. Hierbei ist die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.
- 4.6 Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
- 4.7 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), die Altölverordnung (AltölV) und des Bundeslandes Bayern, wie z. B. das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG), die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten und einzuhalten.
- 5. Brandschutz**
- 5.1 Die örtliche Feuerwehr muss im Einsatzfall jederzeit Zugangsmöglichkeit zum Gelände haben.
- 5.2 Die Feuerwehrpläne müssen aktualisiert und die Feuerwehrebewegungsflächen sowie die Löschwasserentnahmestellen müssen zu jeder Zeit freigehalten werden.
- 5.3 Eine Einweisung der Feuerwehren Amorbach und Weilbach muss vor Inbetriebnahme erfolgen.
- 5.4 Die Türen und Tore müssen während des Betriebs der Anlage jederzeit von innen und außen zu öffnen sein.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Alle geänderten Absauganlagen, insbesondere die Absauganlage des Arbeitsbereichs des neuen Wenders an die BMD, sind entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Zeitabstände, mindestens jedoch jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls in Stand zu setzen. Die Prüfungen sind von einer befähigten Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die Unterlagen über die Prüfung sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
- 6.2 Aufgrund der beantragten Änderungen ergeben sich Veränderungen im Verfahrensablauf und in den Flucht- und Rettungswegen. Daher sind die Beschäftigten nach Umsetzung der Änderungen in einer gesonderten Unterweisung (neben der jährlich stattfindenden) zu unterweisen.
- 6.3 Für Wartungs-, Inspektions- oder Instandhaltungsarbeiten auf höher gelegenen Arbeitsplätzen sind geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen (keine Sprossenleitern).
- 6.4 Durch die neu eingesetzten Gefahrstoffe sind Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten (siehe entsprechende Sicherheitsdatenblätter – Kapitel 8 der Sicherheitsdatenblätter). Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden.

7. Wasserrecht

- 7.1 Betriebseinheit 4a: Schmelzbetrieb, Anlagenbereich G: Trockenentstaubung
Die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe ist nach § 26 AwSV vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Stoffe vor Witterungseinflüssen geschützt sind und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
- Die Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist im Anlagenkataster (mit) aufzunehmen.
- 7.2 Betriebseinheit 2: Kernmacherei und Kernschießmaschine
Die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe ist nach § 26 AwSV vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Stoffe vor Witterungseinflüssen geschützt sind und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
- Die Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist im Anlagenkataster (mit) aufzunehmen.
- 7.3 Betriebseinheit 6: Gussnachbehandlung, Halle 6 und 7
Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind in geeigneter Weise zurückzuhalten. Dabei ist das Rückhaltevolumen so zu bemessen, dass das Volumen an wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten wird, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- Die Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe ist im Anlagenkataster (mit) aufzunehmen.

8. Baurecht

- 8.1 Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bestätigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO analog).
- 8.2 Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Bescheinigung „Brandschutz II“ – vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

9. Landschaftsbild

- 9.1 Für die Errichtung des Ablufschornsteins ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.366,00 € - unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides mit Hinweis auf das Landratsamt Miltenberg - an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten (IBAN: DE 04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF; Hauck und Aufhäuser Privatbankiers).
- 9.2 Die Ersatzgeldzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds ist vor Durchführung des Eingriffs zu entrichten.
- VI. Die Firma Linde Material Handling GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 23.891,60 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 419,23 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 13.05.2019, ergänzt am 06.09.2019 und am 18.11.2019, beantragte die Firma Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Eisengießerei in der Breitendieler Straße 20 in 63937 Weilbach, Fl.Nr. 2963 der Gemarkung Weilbach.

Beantragt wurden folgende Änderungen:

- der Austausch des bestehenden Abgaskühlers durch einen neuen Luft-Luft-Kühler,
- die Einführung eines neuen Additivs in der Kernmacherei,
- der Ersatz des Strahlhauses mit Anbindung an die BMD 2,
- der Austausch des bestehenden Wenders in der Formerei durch einen neuen Wender,
- die Anbindung des Arbeitsbereichs des neuen Wenders an die BMD 3,
- den Austausch des bestehenden Kupolofenschornsteins gegen einen neuen Schornstein,
- die Reduzierung der maximalen Lagermenge von Ofenstaub von 30 Tonnen auf 22 Tonnen.

Außerdem werden folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigten Änderungen beschrieben:

-
- Errichtung und Betrieb einer raumluftechnischen Anlage (RLT) für Halle 6 und 7 sowie Änderung der BMD 2 von 100 % Umluft auf 100 % Fortluft,
 - Ersatz von zwei Handputzplätzen durch Errichtung und Betrieb eines Putzroboters,
 - Anpassung des bei der Gussnachbehandlung verwendeten Lacksystems.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der technischen Anlagen des Ofenkühlers beantragt. Die Träger öffentlicher Belange konnten jedoch zeitgleich beteiligt werden und haben alle eine bereits abschließende Stellungnahme vorgelegt, so dass das Verfahren direkt zum Abschluss gebracht werden konnte und die Erteilung einer Genehmigung zum vorzeitigen Beginn nicht mehr erforderlich war.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken,
2. Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle,
3. Bauaufsichtsbehörde,
4. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft,
5. Untere Naturschutzbehörde,
6. Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und des staatlichen Abfallrechts,
7. Markt Weilbach.

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurden von der Firma Müller-BBM GmbH ein Lufthygienisches Gutachten, Gutachten Nr. M143615/01 vom 14.08.2019, und vom TÜV Hessen das Gutachten über die zu erwartende Geräuschbelastung, Gutachten Nr. T 1321 vom 28.03.2019, erstellt. Die Gutachten wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Das Vorhaben wurde am 16.09.2019 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain und Main-Echo Obernburg) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 23.09.2019 bis einschließlich 22.10.2019 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 22.11.2019. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Für Planungsänderungen während des Genehmigungsverfahrens darf nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Bei der Änderung der Antragsunterlagen vom 18.11.2019 handelt es sich um Ergänzungen redaktioneller Art, welche keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte begründen. Eine erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung war daher nicht erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Genehmigung örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG) und sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG) zuständig.

2. Genehmigungspflicht

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

Austausch des bestehenden Abgaskühlers durch einen neuen Luft–Luft-Kühler:

Die Abgaskühlung hat die Aufgabe, die Rauchgase des Kupolofens auf die benötigte Filtereintrittstemperatur abzukühlen, damit der anschließende Gewebefilter nicht beschädigt wird.

Die max. 650°C heißen Abgase werden durch angesaugte Umgebungsluft abgekühlt. Die aufgeheizte Kühlluft verlässt den Kühler gefasst. Eine spätere Wärmerückgewinnung soll auf diese Weise ermöglicht werden. Im Vergleich zum bisherigen Bestand, bei der die erhitzte Kühlluft ausgeblasen wurde, stellt der Austausch mit möglicher Wärmenutzung eine Besserung dar. Mit luftverunreinigenden Stoffen ist bei der Kühlluft nicht zu rechnen.

Die staubbeladenen Kühlrohre werden in Intervallen automatisch abgereinigt. Im Sammelrumpf werden die Stäube gesammelt und über Doppelpendelklappe anschließend in Big-Bags verpackt. Diese Vorgehensweise stellt eine geeignete Methode zur Minimierung von Staub dar. Über das wechselseitige Öffnen und Schließen der zwei übereinander geordneten Pendelklappen der Doppelpendelklappe ist eine gute Abdichtung möglich. Das Verpacken in Big-Bags minimiert mögliche Staubemissionen bei Transport und/oder Lagerung.

Durch den Ersatz des Abgaskühlers erfolgt eine Anpassung des genehmigten Volumenstroms von 31.000 m³/h (Norm, trocken) auf 34.000 m³/h (Norm, trocken). Hierdurch erhöhen sich die Massenströme der Emissionskomponenten. Der Betreiber erklärt sich jedoch zur freiwilligen Emissionsreduzierung von Stickstoffdioxiden und Schwefeloxiden von jeweils 0,35 g/m³ auf 0,21 g/m³ für Stickstoffoxide und 0,20 g/m³ für Schwefeloxide bereit. Demnach findet eine Verbesserung hinsichtlich des möglichen maximalen Massenstroms für Schwefel- und Stickoxide statt. Die freiwilligen Reduzierungen werden als Nebenbestimmung übernommen.

Einführung eines neuen Additivs in der Kernmacherei

In der Kernmacherei soll durch Zugabe eines neuen Additivs in den Sand der Quarzsprung in den Kernen kompensiert werden. Beantragt ist ein Massenstrom von 50 kg/h.

Durch die Verwendung des neuen Additivs ist an der Kernmacherei mit keinen relevanten neuen Emissionen zu rechnen.

In der Kernmacherei werden allerdings weiterhin Versuche mit alternativen Produkten durchgeführt. Ziel ist es, die Emissionen weiter zu senken.

Ersatz des Strahlhauses mit Anbindung an die BMD 2

Das bestehende Strahlhaus soll durch ein neues ersetzt werden. Die bisher an die Entstaubungsanlage BMD 1 angeschlossene Abluft soll an die Entstaubungsanlage BMD 2 angeschlossen werden. Bei dieser Änderung werden zwei Putzkabinen demontiert, sowie als Ersatz eine neue Putzkabine errichtet werden.

Durch das Umleiten der Abluft mit einer Absaugleistung von 20.000 m³/h über die Emissionsquelle BMD 2 (Grenzwert Staub 10 mg/m³) werden die Emissionen des Strahlhauses verlagert. Mit einer Erhöhung der hervorgerufenen Emissionen durch den Ersatz des Strahlhauses ist nicht zu rechnen.

Austausch des bestehenden Wenders in der Formerei durch einen neuen Wender sowie Anbindung des Arbeitsbereichs des neuen Wenders an die BMD 3

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Minimierung von Qualitätsproblemen wegen anfallender Stäube soll der Arbeitsbereich des neuen Wenders abgesaugt und der BMD 3 zugeführt werden (5000 m³/h). Hierdurch soll der genehmigte Volumenstrom von 42.500 m³/h (Norm, trocken) auf 47.500 m³/h (Norm, trocken) erhöht werden. Der Betreiber erklärt sich jedoch zur freiwilligen Emissionsreduzierung von Staub von 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ bereit. Als Nebenbestimmung werden daher die 10 mg/m³ für Gesamtstaub festgelegt. Aufgrund dieser Reduzierung lässt sich an der BMD 3 eine Verbesserung hinsichtlich des möglichen maximalen Massenstroms an Staub im Vergleich zur Bestandssituation erwarten.

Reduzierung der maximalen Lagermenge von Ofenstaub von 30 Tonnen auf 22 Tonnen

Aufgrund der neuen Einstufung des Hilfsstoffes Askuran (Furanharz) nach CLP-Verordnung und der damit verbundenen Einstufung als Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV wird die Reduzierung der maximalen Lagermenge von Ofenstaub von 30 Tonnen auf 22 Tonnen beantragt.

Da die Stoffe Askuran (Furanharz) und Ofenstaub unter die gleiche Gefahrenkategorie H2 fallen, würde ab einer Lagermenge von zusammen 50 t die Mengenschwelle nach Spalte 4 der Anlage 1 der 12. BImSchV erreicht werden.

Durch die Reduzierung wird die Mengenschwelle unterschritten und somit verhindert, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV entsteht.

Austausch des bestehenden Kupolofenschornsteins gegen einen neuen Schornstein

Im Zuge des Austausches des Abgaskühlers durch den Luft-Luft-Kühler soll gleichzeitig auch der bestehende Schornstein des Kupolofens durch einen neuen Schornstein ersetzt werden. Durch die Errichtung des neuen Schornsteins soll erreicht werden, dass die Anforderungen der TA Luft 2002 eingehalten werden und somit ein sicherer Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet wird.

Für die Schornsteinhöhenbestimmung liegt ein Gutachten der Müller-BBM GmbH (Gutachten vom 14.08.2019) vor. Neben der Ermittlung der Schornsteinhöhe auf Basis der TA Luft 2002 wurde der

Referentenentwurf der überarbeiteten und noch ausstehenden TA Luft (Stand 16.07.2018) herangezogen.

Die Schornsteinhöhe wird, laut Gutachten, durch die Schadstoffkomponente Schwefeloxide SO_x, angegeben als Schwefeldioxid SO₂, bestimmt. Bei theoretischem Vollastbetrieb liegt ein Emissionsmassenstrom von 6,8 kg/h und ein Q/S-Wert von 48,6 kg/h vor. Hierbei wurde bereits die freiwillige Reduzierung des Grenzwertes für Schwefeloxide auf 0,20 g/m³ durch den Betreiber berücksichtigt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten wurde eine erforderliche Schornsteinhöhe von mindestens 27,3 m über Grund ermittelt. Nach dem Referentenentwurf der neuen TA Luft ergebe sich eine Höhe von 30,5 m über Grund.

Im vorliegenden Gutachten wurde der Schadstoffparameter Fluor jedoch nicht berücksichtigt. Laut Bescheid vom 09.08.2007 liegt der Grenzwert für gasförmiges anorganisches Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, in den gereinigten Abgasen des Kupolofens bei 3 mg/m³. Bezogen auf die Schornsteinhöhenbestimmung wäre damit Fluor mit einem Emissionsmassenstrom von 0,102 kg/h und einem Q/S-Wert von 56,7 kg/h die für die Schornsteinhöhe maßgebliche Schadstoffkomponente.

Durch eine Reduzierung des Grenzwertes für Fluor auf 2,4 mg/m³ konnte dieses Problem behoben werden (Schwefeloxide ist wieder maßgeblich). Nach den letzten Messberichten kann davon ausgegangen werden, dass der reduzierte Grenzwert für Fluor einhaltbar ist.

Der Betreiber beantragt eine Schornsteinhöhe von 35 m über Grund. Hierdurch sollen sowohl die Anforderungen der aktuell gültigen TA Luft 2002 als auch die des Referentenentwurfes eingehalten werden. Ein Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist somit sichergestellt.

Lärmschutz

Die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Veränderungen hinsichtlich der Lärmsituation an den maßgeblichen Immissionsorten wurden durch das Gutachten des TÜV Hessen vom 28.03.2019 untersucht.

Bei der Ermittlung der Geräuschbelastung bezog man sich auf die Immissionsorte bisheriger Bescheide:

- IP 1 - Breitendieler Straße 16 (Mischgebiet),
- IP 2 - Neuwiesenweg 24 (allgemeines Wohngebiet),
- IP 3 - Josef-Martin-Kraus-Straße 37 (Mischgebiet),
- IP 4 - Geplantes Wohnhaus Aussiedlerhof (Fl.Nr. 2651) (Mischgebiet).

Aufgrund der strengeren nächtlichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm wurde vor allem der Nachtbetrieb der Anlage berücksichtigt. Hierbei wurde zwischen Nachtstunde mit Staplerverkehr und ohne Schichtwechsel und Schichtwechselverkehr ohne Staplerverkehr (zwischen 22:00 und 23:00 Uhr bzw. 05:00 und 06:00 Uhr) unterschieden.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass unter Begrenzung der Schalleistungspegel der neuen Aggregate die Immissionsrichtwerte, unter Berücksichtigung der Auflagen bisheriger Bescheide, eingehalten werden. Die Begrenzungen werden als Nebenbestimmung festgelegt.

Anders als im Lärmgutachten wird sich im Genehmigungsbescheid auf die Josef-Martin-Kraus-Straße 42 als IP 3 bezogen. Dieses Wohnhaus liegt wie die Josef-Martin-Kraus-Straße 37 ebenfalls im Mischgebiet und befindet sich näher an der Firma Linde, weswegen hier der maßgeblichere Immissionsort vorliegt. Im Lärmgutachten lässt sich erkennen, dass auch an diesem näher liegenden Immissionsort die nächtlichen Immissionsrichtwerte durch die Firma Linde eingehalten

werden. Der bisherige Immissionsort Josef-Martin-Kraus-Straße 37 wird durch die Josef-Martin-Kraus-Straße 42 ersetzt.

Anlagensicherheit

Störfallverordnung

Es erfolgte eine Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung.

Relevant sind die Stoffe Askuran (Furanharz), Ofenstaub und Sauerstoff. Bei Sauerstoff ergeben sich keine Änderungen. Da die Stoffe Askuran (Furanharz) und Ofenstaub unter die gleiche Gefahrenkategorie H2 fallen, würde ab einer Lagermenge von zusammen 50 t die Mengenschwelle nach Spalte 4 der Anlage 1 der 12. BImSchV erreicht werden.

Durch die Reduzierung der maximalen Lagermenge von Ofenstaub wird die Mengenschwelle unterschritten und somit verhindert, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV entsteht. Alle Einzelstoffe unterschreiten somit die Schwellenwerte gemäß Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV.

Ergebnis der Prüfung ist somit, dass die Störfallverordnung nicht auf den Betriebsbereich der Fa. Linde Material Handling GmbH Werk IV Weilbach anzuwenden ist.

Effiziente Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass „Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Nach den grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzungen Nr. 5.1.3 TA Luft sind die Einsparung von Energie und Verminderung von Emissionen klimawirksamer Gase, z. B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage, anlageninterner Energieverwendung, Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen, bei der Festlegung von Anforderungen unter anderem zu berücksichtigen.

Um eine möglichst effiziente Nutzung der im Produktionsprozess eingesetzten Energie zu erreichen wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die raumluftechnische Anlage in den Hallen 3 und 4 besitzt einen Rotationswärmetauscher, der ein Vorwärmen der Außenluft ermöglicht.
- Durch die Überdachung der Lagerboxen der Einsatzstoffe wird der Feuchtegehalt reduziert. Hierdurch muss weniger Energie zum Trocknen bzw. Erhitzen der Einsatzstoffe verwendet werden.
- Durch den Einsatz des TDI-Verfahrens (Einblasen von Sauerstoff in die Schmelzzone) liegt der Kokeinsatz bei ca. 9 % bezogen auf den Eiseneinsatz und damit an der unteren Grenze des technisch Machbaren.
- Die raumluftechnische Anlage von Halle 6 und 7 nutzt aus der Abluft zurückgewonnene Wärmeenergie, um die Zuluft anzuwärmen.
- Das neue Lacksystem benötigt eine deutlich geringere Trocknertemperatur (ca. 40° C).
- Der Ofenabgaskühler hat eine geführte Kühlluftabfuhr mit der Option, einen Teil der Abwärme für andere Zwecke auszukoppeln.

Die Eisengießerei Weilbach besitzt ein Energiemanagementsystem und ist gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert.

Brandschutz

Bei Einhaltung der Auflagen sowie Einhaltung des Brandschutzkonzepts des Sachverständigen stehen Belange des Brandschutzes nicht entgegen.

Naturschutz

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich bei der Errichtung eines Abluftschornsteins um einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild“. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Auswirkungen auf einen weiten Umkreis haben. Ein solcher Eingriff in das Landschaftsbild führt nicht zur Unzulässigkeit. Grundsätzlich sind aber Eingriffe entsprechend auszugleichen oder zu ersetzen. Eine solche Realkompensation ist aufgrund der Höhe des Bauwerks (Mast und Turmbauten) naturgemäß nicht möglich (§ 19 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Kompensationsverordnung – BayKompV). Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 7 BayNatSchG ist daher stattdessen eine entsprechende Ersatzgeldzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten.

Die Höhe wird im vorliegenden Fall nach den § 20 BayKompV i.V.m. den „Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung“ ermittelt. Die Berechnung erfolgt analog den „Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe“ der BayKompV. Dies betrifft die Baukosten lediglich für die Erhöhung des Kamins um 15 m inkl. der Auskleidung für diesen erhöhten Abschnitt.

Bei der Ermittlung des Ersatzgeldes wird also die bereits bestehende Vorbelastung bzw. der Rückbau des bestehenden Schornsteins ausreichend berücksichtigt. Die Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe werden analog herangezogen, da eben gerade der Eingriff in die Landschaft aufgrund der Höhe des Bauwerks ausschlaggebend ist.

Von den ermittelten Baukosten für die Erhöhung um 15 Meter kann dann die Ersatzgeldzahlung nach Anlage 2.2 und 5 BayKompV in Verbindung mit den „Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe“ BayKompV in Höhe von 4 % (siehe Anlage 5 Spalte 1 „hoch“ Spalte 2 „gering“) ermittelt werden.

Die Kosten des reinen Kamins betragen 138.000 € (die anderen Positionen sind unabhängig von der Kaminhöhe und dienen nur der Anbindung des Kamins). Die Kaminhöhe beträgt 35 m, wovon 15 m zusätzlich errichtet werden und im Sinne der fachlichen Stellungnahme des Naturschutzes kostenwirksam sind.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} 35 \text{ m} &= 138.000 \text{ €} \\ 15 \text{ m} &= 59.143 \text{ € der Herstellungskosten} \\ &\text{Davon 4 \%} = 2.366 \text{ €} \end{aligned}$$

Die Ersatzzahlung ist im Genehmigungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 BayKompV).

Arbeitsschutz

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken stimmte den geplanten Änderungen bei planungsgerechter Ausführung und bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen unter den o. g. Auflagen zu.

Ausgangszustandsbericht

Eine Anpassung des Ausgangszustandsberichtes vom 20.10.2016 ist nicht erforderlich, da sich bei den gehandhabten relevant gefährlichen Stoffen keine Änderungen ergeben. Beim neu eingesetzten Additiv in der Kernmacherei, BE 2, handelt es sich nicht um einen relevant gefährlichen Stoff im Sinne der CLP-Verordnung. Beim Ersatz des Struktur- und Decklacks sowie des Stoffes „Verdünnung“ in der Gussnachbehandlung, BE 6, werden keine grundlegenden neuen Stoffe eingesetzt. Die Einsatzmengen sowie die Wassergefährdungsklassen sind vergleichbar.

Wasserrecht

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Betriebseinheit 4a: Schmelzbetrieb, Anlagenbereich G: Trockenentstaubung

Errichtung und Betrieb des Ofenkühlers

Die bestehende Überdachung, unter der bisher der Ofenstaub gelagert wurde, wird zurückgebaut. In dem Zusammenhang wird die Lageranlage für Ofenstaub (WGK 3, ca. 27 t, Gefährdungsstufe D) stillgelegt. Anstelle dessen wird eine zweigeschossige Stahlbühne für die Unterbringung des neuen Ofenkühlers errichtet. Hierfür wurde bereits eine Teilbaugenehmigung beantragt. Diese wurde mit Bescheid vom 04.06.2019 erteilt.

Bisher wurden unter der Überdachung ca. 27 t Ofenstaub in Big-Bags (à 450 kg, max. 60 Stück) gelagert. Die Lagermenge an Ofenstaub soll den Antragsunterlagen zufolge von 27 t auf 22 t reduziert werden. Eine Änderung der Gefährdungsstufe ergibt sich durch die Reduzierung nicht (§ 39 AwSV). Der Ofenstaub wird nach Mitteilung künftig unterhalb des zu errichtenden Kupolofenkühlers gelagert.

Betriebseinheit 2: Kernmacherei und Kernschießmaschine

Verwendung eines neuen Additivs

Zur Herstellung der Kerne soll ein neues Additiv eingesetzt werden. Das Additiv wird in FIBC (Big-Bags) angeliefert. Die maximale Lagermenge in der Kernmacherei (Halle 9) beträgt ca. 300 kg. Das Additiv wird pneumatisch in einen Vorratsbehälter gefördert und von dort mit einer Dosierschnecke in den Mischer abgezogen. Im Außenlager werden maximal ca. 7.200 kg (12 FIBC) vorgehalten.

Das neue Additiv wird in die WGK 1 eingestuft. Die Lagermenge des Feststoffs (Granulat) beträgt lt. Angaben weniger als 10 t, somit ergibt sich die Gefährdungsstufe A (§ 39 AwSV).

Betriebseinheit 6. Gussnachbehandlung, Halle 6 und 7

Errichtung und Betrieb einer raumluftechnischen Anlage; Verwendung von ca. 1,8 m³ (1.800 l) eines Wasser-Glykol-Gemischs der WGK 1

Es handelt sich um eine Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe mit der Gefährdungsstufe A.

Ergebnis

Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben teilweise unter Auflagen und Bedingungen zu. Der Markt Weilbach hat mit Beschluss vom 15.10.2019 sein Einvernehmen erteilt.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen und Nebenbestimmungen mussten in den Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung dieser die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

Als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheids schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BImSchG liegen vor. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Nach § 9 Abs. 3 UVPG wird für ein Änderungsvorhaben, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter Ziffer 3.7 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei). Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall gliedert sich in die Ziffern 3.7.1 – 3.7.3.

Nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 des UVPG besteht für eine Eisengießerei eine UVP-Pflicht ab 200.000 t Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall je Jahr. Somit ist keine Vorprüfung durchzuführen, da für die UVP-Pflicht ein Größenwert vorgeschrieben ist. Darüber hinaus wird im vorliegenden Fall dieser Größenwert nicht erreicht.

In Ziffer 3.7.2 ist eine allgemeine Vorprüfung ab 20 t oder mehr Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall je Tag und nach Ziffer 3.7.3 ist eine standortbezogene Vorprüfung ab 2 t bis weniger als 20 t Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall je Tag vorgeschrieben.

Auch bei diesen Ziffern ist keine Vorprüfung durchzuführen, da in beiden Fällen Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es besteht somit keine Pflicht für eine Vorprüfung nach UVPG.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Angaben des Antragstellers betragen die Nettoinvestitionskosten der Anlage 3.030.000,00 €. Für die Berechnung der Genehmigungskosten sind die Investitionskosten inkl. Umsatzsteuer zu berücksichtigen, somit betragen die Bruttoinvestitionskosten 3.605.700,00 €.

Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. € liegt die Gebühr laut Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz bei 15.750,00 € zuzüglich 4 v. T. der 2.500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 4.422,80 € (= 4 v. T. von 1.105.700,00 €), was einen Gesamtbetrag von 20.172,80 € ergibt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, dem Abfallrecht und dem Wasserrecht wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Anlagensicherheit und Wasserrecht mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und dem Abfallrecht mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	20.172,80 €
+ Stellungnahme Wasserrecht (7 Std. * 54,20 €), min. 250,00 €	379,40 €
+ Stellungnahme Anlagensicherheit	250,00 €
+ Stellungnahme Lärm (22 Std. x 54,20 €)	1.192,40 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (20 Std. x 54,20 €)	1.084,00 €
+ Stellungnahme Abfallrecht (15 Std. x 54,20 €)	813,00 €
	<u>23.891,60 €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 23.09.2019	348,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 16.09.2019	44,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.11.2019	23,56 €
- Postzustellungsurkunde	3,67
	<u>419,23 €</u>

Für die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Amtsblatt werden nochmals Auslagen anfallen, welche nachträglich erhoben werden.

Hinweise

Allgemein

-
1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
 2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
 4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können. In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Art und Herkunft der Einsatzstoffe, hinsichtlich des Abfallanfalls oder der Abfallentsorgung sowie der Leistung und der Betriebsweise der Anlage. In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.
 5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Berichtspflicht nach § 31 BImSchG

6. Zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind, soweit nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften dazu verpflichtet, dem Landratsamt Miltenberg jährlich wiederkehrend folgende Angaben vorzulegen:
 - eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
 - sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.Der Umfang der jährlichen Auskünfte ist mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

Energieeffizienz

7. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Betriebseinstellung

8. Sofern die Absicht besteht, den gesamten Betrieb oder auch nur Teile der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies nach § 15 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen. Eine nach § 15 Abs. 3 BImSchG „beabsichtigte“ Betriebseinstellung liegt vor, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird.
9. Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen

insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweise des Abnehmers),
10. Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.
11. Bei der Betriebseinstellung ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
 - Ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher erstellt und dem Landratsamt Miltenberg vorgelegt wird.

Arbeitsschutz

12. Leitern in der Ausführung als Sprossenleitern sind durch die neue TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ Nr. 4.2.4, nicht mehr zulässig.
13. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.
14. Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen wesentlichen Änderungen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.

Abfallentsorgung

-
15. Die Entsorgung anfallender Abfälle hat ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der dazugehörigen untergesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
 16. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können und von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen in Entsorgungseinrichtungen des Landkreise Miltenberg ausgeschlossen sind, sind diese grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.

Pache
Oberregierungsrat